

In § 4

ist als al. b einzuschließen:

»Bei Preisermäßigung für Vereine, Behörden, Abonnenten einer Zeitschrift zc. ist der Verleger verpflichtet, davon im Börsenblatt und auf den Lieferungsakturen Anzeige zu machen. In jedem Falle steht dem Sortimenter das Remissionsrecht zu.«

Motive:

Der Sortimenter ist nicht imstande, jederzeit zu wissen, was im Börsenblatt gestanden hat.

al. b des § 4 erhält die Bezeichnung c.

In § 5.

Der § 5 erhält hinter al. a folgenden Zusatz:

»Festsetzung verschiedener Nettopreise bei eingeführten Schulbüchern je nach der beziehenden Firma gilt als unmoralisch und verboten.«

Motive:

Wir haben festgestellt, daß von einem und demselben Verleger drei verschiedene Kategorien von Nettopreisen (geradezu ein Differenzial-Tarif) für seine Schulbücher eingeführt sind, um in immer höherem Grade die Eifersucht der Sortimenter wachzurufen. Es ist offenbar, daß, wenn diese Bahn weiter beschritten wird, der Geist der Loyalität und Kollegialität aus dem deutschen Buchhandel verschwinden und eine allgemeine Charakterlosigkeit in unserm Stande platzgreifen muß.

In § 6.

In § 6 sind die Worte »und gegen bar« zu streichen.

Motive:

Die Abgabe eines Lieferungswerkes ist für den Sortimenter eine Pflicht gegen seinen Subskribenten, die er erfüllen muß und wovon irgendeine Differenz mit dem Verleger ihn nicht entbindet. Wenn der Verleger gegen ihn anderweitige Forderungen oder Beschwerden hat, so ist das Gericht und die Kommission für die Überwachung der Verkehrsordnung (siehe den neuen § 35 der Verkehrsordnung) dazu da, um ihm zu seinem Recht zu verhelfen.

In § 7.

Der § 7 erhält als Zusatz:

»c. Bei Differenzen muß auf Antrag eines Teiles ihm zur Prüfung sein Bestellzettel vorgelegt werden, wobei vom Kommissionär beglaubigte Abschrift zurückbehalten werden mag.«

In § 8.

Der § 8 al. a soll jetzt heißen:

»Feste Bestellungen sind solche, die als feste ausdrücklich bezeichnet oder als solche zu erkennen sind.«
al. d soll jetzt heißen (unter Streichung des Übrigen):
»Hat der Verleger auf Grund von Bestellungen, die er irrtümlich für fest oder gegen bar erfolgt angesehen hat, fest oder gegen bar geliefert, oder hat er ein anderes als das bestellte Werk geliefert, so ist er verpflichtet, das Gelieferte zurückzunehmen, auch die Kosten für Hin- und Herendung zu tragen.«

Motive:

Für ein Unrecht, welches dem Sortimenter geschieht, hat derjenige aufzukommen, der es verursacht; und es liegt kein Grund vor, dem Sortimenter die Möglichkeit der Abwendung dieses Unrechts gegen das sonst übliche Recht zu verkürzen.

In al. f fallen die Worte:

»ohne Bekanntmachung« bis »im Börsenblatt« aus.

Motive:

Der Sortimenter ist nicht in der Lage, jedes Buch auf seinen Rabattsatz zu untersuchen.

In § 11.

Hinter »kann der Verleger jederzeit« ist einzuschalten:
»durch spezielle Mitteilung«.

In § 12.

In al. b heißt es in der ersten Zeile:

»darf nur an«.

Bei § 12 ist hinter alinea d hinzuzufügen:

»Besteht dann noch ein Zweifel, so kann der Sortimenter die persönliche Einsichtnahme seines Zettels verlangen.«

Bei alinea e ist der Schluß von

»vorausgesetzt, daß« ab zu streichen.

Motive zu al. e:

Die unverlangten Sendungen sind erfahrungsgemäß die Quelle unzähliger ärgerlicher Streitigkeiten, so daß ein besonderer Schutz für dieselben geradezu eine Unterstützung dieses Mißbrauchs bedeutet.

In § 16.

Bei § 16 ist folgender Absatz hinzuzufügen:

»Der Verleger hat jedoch die Pflicht, zu vermeiden, daß die Sortimenter derselben Stadt von ihm für denselben Verkaufstermin gleichzeitig mit Exemplaren der neuen und alten Auflage versehen werden und somit die Empfänger der alten Auflage zu Käufern unverkäuflicher Ware gemacht werden.«

Motive:

Ein Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung verstößt um so mehr gegen die buchhändlerischen Grundsätze, als der Verleger von dieser Schädigung des Sortimenters doppelten Vorteil zieht.

In § 17.

In § 17 heißt alinea a jetzt:

»Eine Berechnung der Verpackung findet zwischen Verleger und Sortimenter nicht statt.«

Alinea b ist zu streichen.

Alinea c erhält die Bezeichnung al. b.

Motive:

Mit der alten Fassung »eine Berechnung findet in der Regel nicht statt« ist mehrfach der größte Mißbrauch getrieben worden. Große und hochrentable Verlagshandlungen berechnen bei dürftigem Rabatt für jedes direkte Post-Paket, das sie versenden, Emballage-Gebühren. Es kommt sogar vor, daß einzelne Hefte mit einem Stückchen Schutzpappe versehen werden, das mit 10 oder gar 15 h berechnet wird und kaum den realen Wert von einem Pfennig hat. Wer eine Ware verkauft, hat die Pflicht, sie verpackt zu liefern, aber darf nicht unter Umständen bei 25% Brutto-Rabatt noch 10% für Emballage abziehen.

Alinea b des § 17 gibt gewöhnlich nur den Vorwand ab, solche Nebengeschäfte in Pappen zc. zu betreiben.

In § 23.

§ 23 erhält als alinea c den Zusatz:

»c. Direkt Verlangtes dem Kommissionär zu übergeben mit dem Auftrage, es »direkt« auszuführen, gilt nicht als Erfüllung der Bestellung, sondern ist ein eingerissener Mißbrauch.«

In § 33.

Alinea e ist der seitherige Passus »nach der ersten Aufforderung im Börsenblatt« umzuändern in:

»nach direkt ergangener Aufforderung zuzustellen.«

Motive: wie zu § 3.